

BEITRAGSORDNUNG / GEBÜHRENORDNUNG

für Mitglieder / für Nichtmitglieder

der

GEK – Gütegemeinschaft Ernährungs-Kompetenz e. V.
Gültig ab 01.01.2011 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 19. März 2010 in Bad Dürkheim

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER (BETRIEBE)

1.1 RAL-Gütezeichen-Verleihungsverfahren

Die Pauschalkosten für die Zertifizierung mit dem **RAL Gütezeichen Kompetenz richtig Essen** betragen je nach Spezifikation für

- RAL-GZ 110/1 bis 110/3 und 110/6 > € 950,-- zzgl. gesetzl. MwSt. und für
- RAL-GZ 110/4 und 110/5 > € 350,- zzgl. gesetzl. MwSt.

Das RAL-Gütezeichen-Verleihungsverfahren beinhaltet: Vorleistung, z. B. ausgiebige telefonische Vorabberaterung, Ist- & Soll-Analyse bis zur Auditreife, beim Audit vor Ort sind bereits 5 Zeitstunden inkl., die Anreise- & Rückreisezeit der Auditoren erfolgt ohne Berechnung! Weiterhin inkl. ist die Überlassung der RAL-Kennzeichnungs- und Werbemittel (Außenschild, Verleihungsurkunde).

Zusätzlich werden berechnet: Fahrtkosten Netto € 0,26/km; ggf. Mehraufwand für über 5 Zeitstunden hinausgehende Audit-Leistungen Netto € 80,--/Std.; Übernachtungskosten.

1.2 Jahresbeitrag / Siehe auch Tabelle >

1.2.1 Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Größe des Betriebes bzw. dem Umfang der Dienstleistung. Als Bemessungsgrundlage gilt je nach Art und Geschäftsausrichtung des Betriebes die Gesamtanzahl der Betten / Sitzplätze / Essensteilnehmer, bzw. das Dienstleistungs-Volumen aufgrund der Mitarbeiter-Anzahl oder der Anzahl der betreuten Objekte. Der Jahresbeitrag für größere Unternehmenseinheiten oder –gruppen, die in der Tabelle z. B. mit „Sonderregel“ angegeben sind, wird im Einzelfall je nach Jahresvolumen vom Vorstand / Vorsitzenden festgelegt; das gilt auch für sogenannte Produktionsstätten (zentrale Großküchen mit dezentraler Verteilung/Auslieferung) für Speisenangebote.

1.2.2 Der Mindestbeitrag beträgt € 210,-- (bzw. € 400,-- bei 110/6).

1.2.3 Der Höchstbeitrag rechnet sich je nach Spezifikation wie folgt:

1.2.3.1 Für RAL-GZ 110/1 bis 110/3 gilt als gedeckelter Höchstbeitrag € 575,-- bis 250 Betten / Sitzplätze / Essensteilnehmer. Ab 251 Betten / Sitzplätze / Essensteilnehmer gilt der Höchstbeitrag zzgl. „Plus-Cent-Regelung“: € 0,10 x tgl. Bett / Sitzplatz / Essensteilnehmer im Jahresdurchschnitt.

1.2.3.2 Für RAL-GZ 110/4 und 110/5 gilt als gedeckelter Höchstbeitrag € 575,--.

1.2.3.3 Für RAL-GZ 110/6 gilt als gedeckelter Höchstbeitrag bei bis zu 99 Objekten € 1.800,-. Bei ab 100 Objekten wird der Jahresbeitrag je nach Objektanzahl vom Vorstand / Vorsitzenden festgelegt.

1.2.4 Bei Produktionsstätten (110/1 bis 110/3) wie z.B. Zulieferer für „Verteilerküchen“, „Außer-Haus-Essen“, „Essen auf Rädern“ gilt als Grundlage zur Berechnung des Jahresbeitrages die Gesamtsumme aller Essensteilnehmer, ab 251 Essensteilnehmer (täglich) gilt: Höchstbeitrag zzgl. € 0,10 x tgl. Essensteilnehmer im Jahresdurchschnitt. - Zur Errechnung des aktuellen Jahresbeitrages sind hier vom RAL-Gütezeichennutzer die Durchschnittswerte der Essensteilnehmer des voran gegangenen Jahres nachzuweisen. Diese Berechnungsgrundlage ist auch anzuwenden beim Audit zur Re-Zertifizierung / Staffelnung, siehe u. a. Tabelle

1.2.5 Produktionsküche mit Verteilerküche/n: Versorgt eine Produktionsküche weitere anhängige sog. Verteilerküchen (keinerlei produzierende Prozesse) in Objekten eines Standortes, gilt als Grundlage zur Berechnung des Jahresbeitrages die Gesamtsumme aller Betten / Sitzplätze / Essensteilnehmer. Die Inanspruchnahme dieses Berechnungsmodus muss vom Betreiber erwirkt, nicht etwa von der GEK e. V. automatisch geleistet werden. Diese Berechnungsgrundlage ist auch anzuwenden beim Audit zur Re-Zertifizierung / Staffelung, siehe u. a. Tabelle

1.2.6 Sogenannte Mischformen: Produziert eine Betriebsküche zusätzlich für externe Essensteilnehmer, gilt als Grundlage zur Berechnung des Jahresbeitrags die Gesamtsumme aus Betten / Sitzplätze / Essensteilnehmer (z. B. Klinikküche produziert auch für Kita). Diese Berechnungsgrundlage ist auch anzuwenden beim Audit zur Re-Zertifizierung / Staffelung, siehe u. a. Tabelle:

Beitrags-/Gebührentabelle der GEK - Gütegemeinschaft Ernährungs-Kompetenz e. V.					
RAL Gütezeichen Kompetenz richtig Essen / Kosten gemäß RAL-GZ-Spezifikation / en > siehe Einteilung unten:					
Speisenvielfalt & Diäten Vitalrestaurant Naturfrische Küche	110/1 bis 110/3	Workshop Kochen Ernährungs-Coaching	110/4 & 110/5	Catering-System	110/6
Zu 1.2 Jahresbeitrag Ordentliche Mitglieder / OM					
Pro B / SP / ET	2,85 €	---	---	Pro Objekt	25 €
Mindestbeitrag	210 €	MA 1-3 (VZ,inkl.TZ,Ho.)	210 €	Mindestbeitrag	400 €
Höchstbeitrag	575 €	MA 4-8 (VZ,inkl.TZ,Ho.)	575 €	Höchstbeitrag*	1.800 €
Plus-Cent-Regelung: ab 251 B / SP / ET		MA > 8 (VZ,inkl.TZ,Ho.)	Sonderregel	*bis max.99 Objekte.	
siehe Punkt 1.2.3/1.2.4				Ab 100 Objekte	Sonderregel
Zu 1.3 Audit zur Re-Zertifizierung / zzgl. gesetzl. MwSt.					
Betriebe					
bis 99 B / SP / ET	200 €	MA 1-3 (VZ,inkl.TZ,Ho.)	200 €	1-39 Objekte	300 €
100-199 B / SP / ET	330 €	MA 4-8 (VZ,inkl.TZ,Ho.)	330 €	40-79 Objekte	450 €
200-399 B / SP / ET	375 €	MA > 8 (VZ,inkl.TZ,Ho.)	Sonderregel	80-119 Objekte	600 €
400-799 B / SP / ET	420 €	---	---	120-159 Objekte	750 €
ab 800 B / SP / ET	500 €	---	---	ab 160 Objekte	900 €
Zu 2. Jahres-Mindestbeitrag Außerordentliche Mitglieder / FM & EM					
Kurverwaltungen etc.	230 €				
Einzelpersonen	75 €				
Legende: B = Bett/en; SP = Sitzplätze; ET = Essensteilnehmer / MA = Mitarbeiter FM = Fördernde Mitglieder; EM = Einzelmitglieder					

1.3 Audit zur Re-Zertifizierung in Betrieben

Das Audit zur Re-Zertifizierung (i. d. R. alle 2 Jahre) wird nach o. g. Tabelle sowie den Hinweisen unter 1.2.4/1.2.5/1.2.6 berechnet. Inhalt der Berechnung sind: Reisekosten, Honorar für Betriebsbegehung mit Beratungsgespräch (bei einem angesetzten Zeitaufwand von ca. 2 Std.; für die stichprobenartige Prüfung einzelner Objekte im Rahmen der System-Re-Zertifizierung RAL-GZ 110/6 wird ein Zeitaufwand von ca. 1 Std. angesetzt); Nachbearbeitung durch die GEK-Geschäftsstelle, evtl. Nachgangsverfahren und bei erfolgreichem Audit das abschließende Bewertungsprotokoll sowie die Beurkundung der erfolgreichen Zertifizierung (2 Jahre gültig).

1.4 Entzug der Gütezeichennutzung

Der Entzug der Gütezeichennutzung entbindet das Mitglied nicht vom Vertrag zur Vereinsmitgliedschaft und den damit verbundenen Verpflichtungen.

2. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER (FÖRDERER)

Förderer der GEK e. V. können werden: Körperschaften, Vereine, Betriebe und Einzelpersonen.
Der jeweilige Mindest-Jahresbeitrag ist in der Beitragstabelle festgelegt.

3. GEK e. V. – LEISTUNGEN

Der Jahresbeitrag beinhaltet für die ordentlichen Mitglieder (Betriebe) das Nutzungsrecht am **RAL-Gütezeichen Kompetenz richtig Essen** in der jeweils zutreffenden und von der GEK verliehenen **Spezifikation**, sofern die RAL-Gütekriterien kontinuierlich erfüllt sind.

Zusätzlich beinhaltet der Mitglieder-Jahresbeitrag sowohl für die RAL-Gütezeichen-Betriebe als auch für die Förderer folgende unverbindliche Service-Leistungen: Beratungs- / Info-Hotline, Mitglieder-Service im Internet, Eintrag auf der GEK-Website inkl. Link, Fortbildungsangebot zu günstigen Konditionen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Gütezeichen-Verleihungsverfahren

Die Kosten für die Zertifizierung sind unmittelbar nach Rechnungserhalt fällig.

Bei negativem Ergebnis des Audits wird die erneut erforderliche Prüfung mit einem halben Betrag in Rechnung gestellt.

4.2 Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder

Der Jahresbeitrag gilt jeweils für einen Betrieb (bei der System-Zertifizierung unter RAL-GZ 110/6 gilt dies für den Firmen-Stammsitz bzw. die Hauptverwaltung entsprechend u. a. Tabelle) und ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (=Rechnungsjahr) nach Rechnungserhalt in einer Summe fällig. Neumitglieder zahlen bei Zertifizierung nach dem 30.6. eines Jahres den um die Hälfte reduzierten Jahresbeitrag.

Zahlungsmodalitäten: Zu zahlen ist pro Betrieb der gemäß Rechnungsstellung ausgewiesene Betrag. Zahlt ein Unternehmen für ihm angehörige mehrere Betriebe, so dürfen die einzelnen Rechnungsbeträge z. B. durch aufaddieren und dividieren nicht verändert werden! Die Zahlung als Sammel-Überweisung ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig die einzelnen Mitglieds- und Rechnungs-Nummern und –Beträge mit ausgewiesen sind!

4.3 Audit zur Re-Zertifizierung

Die Rechnung wird entweder von der Sachverständigen beim Audit vor Ort persönlich übergeben oder aber im Nachgang zugesandt, der Betrag ist unmittelbar nach Rechnungserhalt fällig.

4.4 Spezielle GEK - Leistungen

Zusätzliche Leistungen der GEK werden nach Vereinbarung bzw. Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Falls das Audit zur Re-Zertifizierung einen Mehraufwand (z. B. aufgrund eines erhöhten Bedarfs seitens des Betriebes oder aber bedingt durch seitens des Betriebes verursachte Zeitverzögerungen oder durch zusätzlich zu prüfende Räumlichkeiten, z. B. ggf. Verteilerküchen) erfordert, wird dieser gesondert in Rechnung gestellt (Mehraufwand Netto € 80,-/Std.).

5. RABATTE

5.1 Community-Ermäßigung

Werden mehrere Einrichtungen nachweislich durch einen Eigentümer / Dienstleister / Betreiber geführt, so wird eine Beitragsreduktion von 10% gewährt, sofern der Betrieb über weniger als 250 Essensteilnehmer (inkl. Betten/Sitzplätze) verfügt.

Die Inanspruchnahme des o.g. Rabattes muss vom Betreiber erwirkt, nicht etwa von der GEK automatisch geleistet werden. Die gemeinsame "Inhaberschaft" muss der GEK schriftlich, evtl. auch durch Handelsregisterauszug o.ä. nachgewiesen werden.

Zahlungsmodalität: Alle Betriebe erhalten eine Rechnung über 100% Jahresbeitrag, im Falle einer Rabattgewährung ist diese separat ausgewiesen, sie wird nur wirksam bei Zahlung bis spätestens 28. Februar, bei späterer Zahlung verfällt der Anspruch.

Die Rabattgewährung erfolgt je einzelner Rechnungsstellung und kann nur individuell je Rechnung und je Rechnungsnummer in Abzug gebracht werden. Sofern der Abzug vor Zahlung versäumt wurde, ist eine nachträgliche Gutschrift nicht mehr möglich!

Zahlt ein Unternehmen für ihm angehörige mehrere Betriebe per Sammel-Überweisungen, so ist auch hier eine zutreffende Rabattgewährung nur in der Weise möglich, wenn das eindeutig aus den einzelnen Rechnungs-Nummern und –Beträgen mit ausgewiesen und unmittelbar deutlich erkennbar ist!

In Einzelfällen ist der Vorstand / Vorsitzende berechtigt, Sondervereinbarungen zu treffen.

5.2 Nutzung mehrerer RAL-Gütezeichen-Spezifikationen / Ermäßigung

Werden mehrere RAL-Gütezeichen-Spezifikationen beantragt oder werden zu einer bereits verliehenen Spezifikation eine oder mehrere weitere Spezifikationen zur Zertifizierung beantragt, so gelten dann folgende Beiträge / Gebühren:

- | | |
|--|---|
| 1. RAL-GZ-Spezifikation | > 100% aller gemäß o. g. Tabelle zutreffenden Kosten
> <u>bereits vorhanden!</u> |
| 2. RAL-GZ-Spezifikation zu 1.) | > 50% aller gemäß o. g. Tabelle zutreffenden Kosten |
| 3. & weitere
RAL-GZ-Spezifikationen | > 25% aller gemäß o. g. Tabelle zutreffenden Kosten |

Beispiel:

RAL-GZ 110/1 Speisenvielfalt & Diäten > wird bereits genutzt = 100% Kosten gem. 110/1 lt. Tabelle

RAL-GZ 110/4 Workshop Kochen > wird zusätzlich angestrebt = 50% Kosten gem. 110/4 lt. Tabelle

RAL-GZ 110/5 Ernährungs-Coaching > wird zusätzlich angestrebt = 25% Kosten gem. 110/5 lt. Tabelle

Zu beachten ist folgendes: Es wird immer die kostenintensivere RAL-GZ-Spezifikation als 100%-Grundlage berechnet! Wurde beispielsweise als 1. RAL-GZ-Spezifikation eine kostengünstigere beantragt und verliehen (z. B. 110/4) und in Folge dann eine kostenhöhere (z. B. 110/1), so wird als 100%-Grundlage dann RAL-GZ 110/1 zugrunde gelegt! Das gilt ebenso für evtl. weitere mit 50% oder 25% Rabatt!

6. KENNZEICHNUNGSMITTEL

Das RAL-Gütezeichen-Schild sowie die Verleihungsurkunde sind sogenannte Kennzeichnungsmittel. Sie bleiben Eigentum der GEK und werden den Betrieben für die Dauer des Nutzungsrechtes leihweise zur Verfügung gestellt (siehe RAL-GZ 110, Ausgabe 2009, Durchführungsbestimmungen, Ziffer 4.4).

Bei Verlust des Schildes haftet der Betrieb mit € 55.--/pro Schild.